

Vorsitzender Abg. Dr. Griese verwies auf den Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 13.02.2019 sowie die Verwaltungsvorlage. Er begrüßte als Referenten/-in Herrn Muß (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen), Herrn Reschminski und Herrn Busch (beide RWE AG), Herrn Kleimann (Klärschlammkooperation Rheinland –KKR-) sowie Frau Decking (RSAG AöR).

SkB Smielick wies auf die umweltpolitische Bedeutsamkeit des Themas hin und bedankte sich bei der Verwaltung für die ausführliche Beantwortung der im Antrag gestellten Fragen. Es sei bedauerlich, dass zufällig am gleichen Tage der Rat der Stadt Bonn zu einer Sondersitzung zusammentrete, um ebenfalls über das Thema zu beraten, und daher kein Vertreter der Stadt Bonn hierzu referieren könne.

Zunächst informierte Herr Muß über die Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Diese habe insgesamt eine stark rückläufige Tendenz. Die maximale Ausbringmenge auf landwirtschaftliche Flächen betrage 5 t Trockenmasse innerhalb von drei Jahren. Trockenmasse bedeute eine Rückrechnung zur besseren Vergleichbarkeit, da es Klärschlämme verschiedener Konsistenzen gebe. Innerhalb der drei Jahre dürften entweder 5 t Klärschlamm Trockenmasse oder eine entsprechende Menge an Bioabfällen (Komposten) auf die gleiche Fläche ausgebracht werden. Bevor eine Fläche beaufschlagt werden dürfe, sei eine Bodenuntersuchung erforderlich. Die Ausbringung von Klärschlamm dürfe nur erfolgen, wenn der pH-Wert und der Humusgehalt sowie die Gehalte an pflanzenverfügbarem Phosphaten im Boden untersucht worden seien. Zusätzlich seien seit 2018 auch Untersuchungen auf PCB (polychlorierte Biphenyle) und Benzopyren vorgeschrieben. Vor der erstmaligen Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen müssten weiterhin Schwermetallgehalte von Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink überprüft werden. Die einzuhaltenden Grenzwerte seien jeweils abhängig von den pH-Werten, die festgestellt worden seien, und dem Humusgehalt im Boden. Diese Untersuchungen seien zehn Jahre gültig. Bei der Klärschlammausbringung könnten auch Untersuchungen herangezogen werden, die für die Kompostausbringung nach der Bioabfall-Verordnung durchgeführt worden seien. Des Weiteren sei vor der Ausbringung die Zusammensetzung des jeweiligen Klärschlammes zu ermitteln und die Informationen vorzulegen. Dabei handele es sich um die Nährstoffgehalte, insbesondere die Phosphatgehalte (P_2O_5), die Schwermetallgehalte des jeweiligen Klärschlammes und um eine ganze Reihe von organischen Verbindungen, die als Schadstoffe in Frage kämen.

Die Ausbringung von Klärschlamm sei nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanzen sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Die Ausbringung in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten sei unzulässig. Mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Ausbringung sei diese bei der Unteren Abfallbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW im Kreis anzuzeigen. Spätestens drei Wochen nach der Ausbringung sei eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines vorzulegen. Die Landwirtschaftskammer prüfe diese Anmeldungen hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse des Klärschlammes, der verwendet werden soll. Ferner überprüfe sie, ob die letzte Beaufschlagung der beantragten Fläche mindestens drei Jahre zurückliege und wie die Nährstoffgehalte, insbesondere der Phosphatgehalt im Boden sei, damit eine Überdüngung der Flächen vermieden werde.

Eine Feldrandlagerung des Klärschlammes von maximal einer Woche sei laut Klärschlammverordnung erlaubt. Landwirte, die Klärschlämme einsetzten, müssten die verwendeten Nährstoffmengen auch in ihrem Nährstoffvergleich angeben.

Herr Muß nannte zum Abschluss folgende Zahlen zur Klärschlammausbringung im Rhein-Sieg-Kreis:

- Die Zahl der Vorankündigungen habe sich von 472 im Jahr 2009 auf 246 im Jahr 2018 fast halbiert.
- Im Rhein-Sieg-Kreis seien im Jahr 2009 noch fast 22.900 t Klärschlämme ausgebracht worden. Diese Menge habe sich auf 14.936 t im Jahr 2018 reduziert. Dabei sei zu berücksichtigen, dass im Rhein-Sieg-Kreis nicht nur Klärschlämme aus eigener Herkunft ausgebracht würden, sondern auch aus anderen Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus rheinland-pfälzischen Anlagen.
- Insgesamt seien im letzten Jahr noch 862 ha Ackerland mit Klärschlämmen beaufschlagt worden. Nachdem es im Jahr 2009 noch 1385 ha gewesen seien, sei auch hier ein sehr starker Rückgang festzustellen.
- Insgesamt habe sich die Zahl der aufnehmenden Betriebe von 76 auf 31 landwirtschaftliche Betriebe reduziert. Die Zahl der abgebenden Kläranlagen, die Klärschlamm in den Rhein-Sieg-Kreis zur landwirtschaftlichen Verwertung verbrächten, habe sich ebenfalls reduziert von 36 im Jahr 2009 auf nur noch 12 Kläranlagen im Jahr 2018.

Auf Nachfrage des SkB Schön erklärte Herr Muß, dass eine Ausbringung ausschließlich auf Ackerland erlaubt sei. Über die Prüfung der Nährstoffvergleiche und über die Düngebedarfsermittlung, die seit 2017 nach der neuen Düngeverordnung vorgeschrieben sei, werde sichergestellt, dass die ausgebrachten Nährstoffe auch von den Pflanzen aufgenommen werden könnten. Dabei sei die gesamte Fruchtfolge in einem Drei-Jahres-Turnus zu betrachten. Es werden auch die Stickstoffgehalte überprüft, allerdings seien diese relativ gering. Daher sei aus landwirtschaftlicher Sicht Phosphat der entscheidende Faktor.

Anschließend referierte Herr Busch aus Sicht des RWE-Konzerns als einem der größten Klärschlammverwerter Deutschlands und stellte mögliche Konzepte vor.

(Hinweis der Schriftführerin: Die Präsentation ist ausschließlich der digitalen Niederschrift als Anlage 1 beigelegt und kann im Internet unter <https://www.rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/politik/kreistagsinformationssystem.php> eingesehen werden.)

SkB Smielick fragte, wie das Bemühen um eine Kooperation mit Köln hinsichtlich der Klärschlammverwertung aus Sicht der RWE beurteilt werde und ob die Gefahr eines Überangebots an Verbrennungsanlagen bestünde. Herr Busch verwies hierzu auf seine Präsentation. Einige Kooperationspartner seien Kunden der RWE, so dass die RWE bereits partiell in Konzepten mit eingebunden sei. Wenn alle angedachten Projekte umgesetzt würden, könne es zu einer Überversorgung am Markt kommen. Ein Anlagenbau sei in der Praxis nicht so einfach umzusetzen. In der Regel müsse davon ausgegangen werden, dass eine Anlage zwei Jahre geplant und anschließend zwei Jahre gebaut werde, also erst nach 4 Jahren zur Verfügung stünde. Es sei zu beachten, dass eine Anlage stets mit hundertprozentiger Auslastung geplant werde. Falls diese aus irgendeinem Grund aus, könne der Klärschlamm nicht mehr verwertet werden. Die RWE betreibe mehrere Anlagen, mit denen eine konstante thermische Klärschlammverwertung gewährleistet werden könne.

Auf weitere Nachfrage des SkB Smielick erwiderte Herr Busch, dass die RWE – wie seiner Präsentation zu entnehmen sei - über verschiedene Kraftwerkstandorte verfüge.

SkB Schön erklärte, dass die Verbrennung von immer mehr Biomasse eine Bankrotterklärung der Gesellschaft sei. Es müsse politische und ökologische Aufgabe sein, Biomassen zu erhalten

und einer Wiedernutzung zuzuführen. Daher stelle sich die Frage, welche Möglichkeiten es gebe, Klärschlämme schadstoffärmer zu machen, so dass sie kompostiert werden könnten anstatt als Flüssigdünger aufgebracht zu werden.

Herr Busch wies darauf hin, dass es für Landwirte aufgrund der allgemeinen Nitratproblematik bereits schon schwierig sei, ihren Wirtschaftsdünger aufzubringen. Daher sei eine Diskussion über weitere Stoffaufbringungen obsolet.

Hiernach stellte sich Herr Kleimann vor, der von seiner eigentlichen Tätigkeit bei den Stadtentwässerungsbetrieben (StEB) Köln für die Arbeit in der Klärschlammkooperation Rheinland freigestellt ist. Er erklärte, dass es sich bei der KKR um eine Initiative der Verbände Erftverband, Wasserverband Eifel-Rur und Niersverband sowie der StEB Köln handele. Anhand einer Präsentation stellte er die Motivation der KKR, die bisherigen Schritte sowie die weiteren Ziele vor.

*(Hinweis der Schriftführerin: Die Präsentation ist auszugsweise der digitalen Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt und kann im Internet unter <https://www.rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/politik/kreistagsinformationssystem.php> eingesehen werden.)*

Auf Nachfrage des SkB Smielick erläuterte Herr Kleimann, dass das Vertragsverhältnis, welches die vier Kooperationspartner untereinander hätten, Vorvereinbarung genannt werde. Diese regle die Kosten, die Aufgaben und die Ziele. Ggf. würde die Stadt Bonn als fünfter Partner dieser Vorvereinbarung beitreten. Die Stadt Bonn müsste sich im Zuge dessen verpflichten, die bereits getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren.

Abg. Albrecht erkundigte sich, ob die KKR auch Gespräche mit dem Aggerverband oder einzelnen Kommunen geführt habe, um das Potenzial zu erhöhen. Hinsichtlich der Logistik regte er die Überlegung an, dass die Kooperation sich – ähnlich wie bei der Müllabfuhr – selbst LKW für den Transport anschaffe.

Herr Kleimann bestätigte, dass sich – sofern das derzeit favorisierte Konzept umgesetzt werde - die Kooperation mit dem Thema Logistik auseinandersetzen müsse. Er wies darauf hin, dass die KKR keine Akquise betreibe und daher nicht gezielt Gespräche mit einzelnen Kommunen führe. Ferner werde vermieden, mit anderen öffentlichen Kooperationen in Konkurrenz zu treten. Rund um das Klärwerk Wuppertal-Buchenhofen gebe es bereits eine Kooperation, in deren Richtung sich der Aggerverband orientiere.

Frau Decking erläuterte hiernach - stellvertretend für den zeitgleich an der Sondersitzung des Rates der Stadt Bonn teilnehmenden Geschäftsführer der Müllverbrennungsanlage Herrn Manfred Becker - die Überlegungen der Stadt Bonn hinsichtlich eines Beitritts zur KKR. Des Weiteren zeigte sie Handlungsmöglichkeiten für die kreisangehörigen Kommunen auf.

*(Hinweis der Schriftführerin: Die Präsentation ist ausschließlich der digitalen Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt und kann im Internet unter <https://www.rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/politik/kreistagsinformationssystem.php> eingesehen werden.)*

SkB Smielick fragte, ob die linksrheinischen Kommunen, die dem Erftverband angehörten, auch dann einen Beitritt zur KKR selbständig beschließen könnten, wenn der Erftverband selbst der KKR beitrete. Herr Kleimann erläuterte, dass Kommunen, in deren Gebiet Kläranlagen vom Erftverband betrieben würden, diese Entscheidungsfreiheit nicht hätten.

Abg. Hoffmeister bedankte sich für die Beiträge und bemerkte, dass für eine zielführende

Diskussion der entscheidende Faktor fehle, nämlich die noch nicht bekannte Entscheidung der Stadt Bonn. Er gab zu bedenken, dass man im Bereich Abfallentsorgung die Erfahrung gemacht habe, dass eine Kooperation – hier der Abfallzweckverband REK - die bessere Alternative zur Ausschreibung sei.

SkB Schön bat um Darlegung der Gründe, warum man überhaupt gezwungen sei, Klärschlämme zu verbrennen, oder ob nicht auch eine Trocknung oder Kompostierung möglich sei. Vorsitzender Abg. Dr. Griesse verwies hierzu auf die Klärschlammverordnung.

Abg. Albrecht stellte fest, dass der Rhein-Sieg-Kreis hinsichtlich der Klärschlammverwertung über keinerlei Entscheidungskompetenzen verfüge. Daher sei jegliche weitere Thematisierung im Umweltausschuss obsolet.

Vorsitzender Abg. Dr. Griesse bedankte sich bei allen Referenten/-innen für die ausführliche Information. Hinsichtlich einer möglichen Einbindung der RSAG werde sich der Umweltausschuss - ungeachtet seiner fehlenden Entscheidungskompetenz - auch zukünftig mit dem Thema beschäftigen müssen.